



Beschluss

Az. BK6-17-142

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion HANSA für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 12.03.2018 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen der Kapazitätsberechnungsregion HANSA wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion HANSA (CCR HANSA¹) für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen gemäß Art. 31 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im Weiteren nur „FCA-VO“).

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die FCA-VO harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte („HAR“²) und die Einrichtung einer europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität („zentrale Vergabepattform“ bzw. „SAP“³) durch die ÜNB vor. Darüber hinaus definiert die FCA-VO Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen, auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg.

¹ Die CCR (Capacity Calculation Region) HANSA wurde durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt. Die CCR HANSA besteht aus den Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg; Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg und Schweden 4 - Polen.

² HAR: Harmonized Allocation Rules – ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017.

³ SAP: Single Allocation Platform – Genehmigungsentscheidung BK6-17-030 am 23.11.2017.

Vor diesem Hintergrund haben alle ÜNB einer Kapazitätsberechnungsregion gemäß Art. 31 Abs. 3 FCA-VO spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der FCA-VO einen gemeinsamen Vorschlag für die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte (im weiteren nur „LTTR⁴-Vorschlag“), die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion ausgegeben werden, einzureichen, welcher sodann gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. c) durch die Regulierungsbehörden der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion zu genehmigen ist.

Mit E-Mail vom 17.11.2017 haben die Antragstellerinnen (die deutschen ÜNB der CCR HANSA) der Beschlusskammer einen LTTR-Vorschlag in der Fassung vom 17.11.2017 gemäß Art. 31 Abs. 3 der FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 17.11.2017⁵ hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR HANSA den Antrag erhalten. Ein auf Anforderung der Regulierungsbehörden konkretisierendes Addendum zum Begleitdokument (Explanatory Document) reichten die ÜNB der CCR HANSA am 02.03.2018 nach.

Der LTTR-Vorschlag wurde am 06.12.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 03.01.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum LTTR-Vorschlag erhalten.

Vor der Antragstellung war der LTTR-Vorschlag Gegenstand einer von ENTSO-E⁶ gem. Art. 6 FCA-VO durchgeführten regionalen öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 14.06.2017 und 30.06.2017. Der konsultierte Vorschlag enthielt in Abweichung zu dem am 17.11.2017 zur Genehmigung eingereichten LTTR-Vorschlag noch die Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte als PTRs (physikalische Übertragungsrechte⁷). Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation, ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen einschließlich der Begründung des Wechsels von PTRs auf FTRs (finanzielle Übertragungsrechte) mit Optionen⁸ wurden der Beschlusskammer als Anlage zum LTTR-Vorschlag (Explanatory Document) – und nach Anforderung der Regulierungsbehörden zusätzlich als Addendum zum Explanatory Document – mit vorgelegt.

⁴ LTTR: Long Term Transmission Rights (langfristige Übertragungsrechte).

⁵ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat (vgl. Art. 4 Abs. 9 S. 3 FCA-VO).

⁶ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity - Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

⁷ Physikalisches Übertragungsrecht (PTR): bezeichnet das Recht, elektrischen Strom in einer bestimmten Menge während eines bestimmten Zeitraums zwischen zwei Gebotszonen in eine bestimmte Richtung physisch zu übertragen (vgl. Art. 2 HAR - ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017).

⁸ Finanzielles Übertragungsrecht (FTR) mit Optionen: bezeichnet ein Recht, eine finanzielle Vergütung auf Grundlage der Day-Ahead-Marktpreisdifferenzen zwischen zwei Gebotszonen während eines bestimmten Zeitraums in eine bestimmte Handelsrichtung zu beziehen (vgl. Art. 2 HAR - ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017).

Der von den ÜNB der CCR HANSA vorgelegte gemeinsame LTTR-Vorschlag umfasst gemäß Art. 31 Abs. 4 FCA-VO einen Einführungszeitplan (vgl. Art. 8) sowie die Beschreibung der

- Art der langfristigen Übertragungsrechte (finanzielle Übertragungsrechte (FTRs) mit Optionen, vgl. Art. 5 i. V. m. Anhang 1);
- Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität (mindestens die Zeitbereiche Monat und Jahr, vgl. Art. 6);
- Produktart (Grundlastprodukte mit einer festgelegten Menge an MW über die Produktphase⁹ und ggf. Reduzierungsphasen¹⁰, vgl. Art. 7); und
- abgedeckten Gebotszonengrenzen (vgl. Art. 4 i.V.m. Anhang 1).

Der von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Einführungszeitplan sieht vor, dass der LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR HANSA bis spätestens zur nächsten jährlichen Auktion (Auktionen für den Zeitbereich 2019) nach Genehmigung gemäß dem durch die SAP koordinierten und veröffentlichten Auktionskalender an den Gebotszonengrenzen, an denen LTTR ausgegeben werden, zu implementieren ist.

Die Vertreter der Regulierungsbehörden der HANSA CCR haben am 08.03.2018 bekundet, den eingereichten LTTR-Vorschlag genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten LTTR-Vorschlag Bezug genommen.

⁹ Produktphase: bezeichnet die Uhrzeit und das Datum, zu der/an dem das Recht zur Nutzung des langfristigen Übertragungsrechts beginnt, sowie die Uhrzeit und das Datum, zu der/an dem das Recht zur Nutzung des langfristigen Übertragungsrechts endet (vgl. Art. 2 HAR - ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017).

¹⁰ Reduzierungsphasen: konkrete Kalendertage und/oder Stunden innerhalb der Produktphase, an bzw. in denen unter Berücksichtigung einer spezifischen Netzsituation (z.B. geplante Instandhaltung) zonenübergreifende Kapazität nur mit reduzierter Leistung angeboten wird (vgl. Art. 2 HAR- ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017).

B.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen der CCR HANSA gemäß Art. 31 FCA-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Art. 31 sowie den Art. 2, 3, 4, und 6 FCA-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 31 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten LTTR-Vorschlag mit Eingang am 17.11.2017 bei der Beschlusskammer eingereicht. Die von den Fristvorgaben des Art. 31 Abs. 3 FCA-VO (spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der FCA-VO) abweichende Einreichungsfrist der ÜNB wurde vorab in einem von den ÜNB angestoßenen Prozess nach Art. 4 Abs. 4 FCA-VO den Regulierungsbehörden, ACER und der EU-Kommission mitgeteilt und schließlich von der EU-Kommission befürwortet. Die ÜNB der CCR Hansa informierten mit Schreiben vom 04.10.2017 ACER und die Regulierungsbehörden über eine Verzögerung der Einreichung des LTTR-Vorschlags, woraufhin ACER die EU-Kommission hierüber in Kenntnis setzte. Am 15.11.2017 informierte die EU-Kommission ACER und die Regulierungsbehörden darüber, dass sie den von den ÜNB vorgeschlagenen Termin zur Einreichung des LTTR-Vorschlags – den 17.11.2017 – befürworten und keine weiteren Schritte diesbezüglich unternehmen werde.

Der LTTR-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Art. 6 FCA-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 14.06.2017 bis 30.06.2017 möglich. Die Anforderung des Art. 31 Abs. 5 FCA-VO nach einer Konsultation gemäß Art. 6 der FCA-VO ist damit erfüllt.

Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Art. 6 Abs. 3 FCA-VO dokumentiert und ausgewertet und die vorgetragenen Änderungsbegehren teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie nicht berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der FCA-VO vereinbar.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 31 FCA-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

Der LTTR-Vorschlag erfüllt die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 4 FCA-VO, wonach erforderlich ist, dass der Antrag einen Einführungszeitplan sowie mindestens eine Beschreibung der Art der langfristigen Übertragungsrechte, der Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität, der Produktart (Grundlast, Spitzenlast, Schwachlast) und der abgedeckten Gebotszonengrenzen enthält. Die Antragstellerinnen erfüllen diese Voraussetzungen, da sie die Art der langfristigen Übertragungsrechte in Art. 5 i. V. m. Anhang 1, die Zeitbereiche für die Vergabe in Art. 6, die Produktart in Art. 7 und die abgedeckten Gebotszonengrenzen in Art. 4 i. V. m. Anhang 1 des vorgelegten LTTR-Vorschlages hinreichend beschreiben.

Abschließend enthält der LTTR-Vorschlag in Art. 8 auch einen den Anforderungen des Art. 4 Absatz 8 FCA-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen.

Die Antragstellerinnen beschreiben auch hinreichend die erwarteten Auswirkungen des LTTR-Vorschlags auf die Ziele der FCA-VO, insbesondere auf die Förderung eines effektiven langfristigen zonenübergreifenden Handels mit Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer (Art. 3 lit. a FCA-VO) und die Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen zur Vergabe langfristiger Kapazität (Art. 3 lit. f FCA-VO). Der LTTR-Vorschlag stellt auch eine faire und gleichberechtigte Behandlung aller Akteure sicher und bietet einen gleichberechtigten Zugang zu langfristiger zonenübergreifender Kapazität, indem er die Anwendung der harmonisierten Vergabevorschriften (HAR), die Nutzung der zentralen Vergabepattform (SAP) und eine klare Beschreibung der langfristigen Produkte, die an den Gebotszonengrenzen der CCR HANSA vergeben werden können, im Hinblick auf Form, Zeitrahmen und Art vorsieht (Art. 3 lit. c und d FCA-VO). Auch im Übrigen steht der zur Genehmigung vorgelegte LTTR-Vorschlag im Einklang mit den Zielen und Anforderungen der FCA-VO.

Die Antragstellerinnen haben im Explanatory Document sowie in einem zusätzlichen Addendum, wie von den Regulierungsbehörden gefordert, auch hinreichend die Gründe für den Wechsel einer Beantragung von PTRs (im originären Konsultationsdokument) auf FTRs mit Optionen (im endgültigen Antragsdokument) an den betreffenden Gebotszonengrenzen DK1/DE-LU und DK2/DE-LU dargelegt. Im Einzelnen erläutern die ÜNB der CCR HANSA darin, dass sie mit der Beantragung von FTRs dem in der Konsultation von einem Marktteilnehmer geäußerten Wunsch nach mehr Kapazitäten im langfristigen Bereich entgegenkommen wollen. Bei einer Vergabe von FTRs statt PTRs wären keine physikalischen Nominierungen und Übertragungen im Langfristbereich mehr notwendig. Statt des Rechts auf physikalische Übertragung der Kapazitäten würden die Marktteilnehmer bei FTRs das Recht auf Vergütung auf Basis der Day-Ahead-Marktpreisdifferenz erhalten. Praktisch seien in den Jahren 2016 und 2017 bereits keine physikalischen Nominierungen mehr vorgenommen worden und vergebene PTRs stattdessen über das Use-it-or-sell-it (UIOSI)-Prinzip¹¹ finanziell genutzt worden. Auch die lange Zeit befürchteten Nachteile bzw. bürokratischen Belastungen der Marktteilnehmer durch die Finanzmarktregulierung (insbesondere durch hohe Anforderungen an das Reporting) seien durch das Inkrafttreten der MiFID II¹² am 01.01.2018 – in der alle LTTRs im Primärmarkt¹³ von der Finanzregulierung ausgeschlossen seien – nicht mehr gegeben.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen zum LTTR-Vorschlag erhalten. Bedenken oder Argumente, die einer Genehmigung des LTTR-Vorschlages entgegenstehen könnten, sind der Beschlusskammer nicht zu Gehör gebracht worden. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des LTTR-Vorschlages sprechen.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die FCA-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

¹¹ UIOSI-Prinzip: Nominiert der Rechteinhaber sein PTR bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht, wird das jeweilige Übertragungsrecht auf dem Day-Ahead-Markt angeboten. Der Inhaber erhält als Vergütung für die nicht genutzten Rechte die Preisdifferenz der beiden Day-Ahead-Märkte für die jeweilige Richtung des PTRs.

¹² Markets in Financial Instruments Directive II - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Umgangssprachlich: Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt)

¹³ LTTRs (PTRs und FTRs), die direkt über die Auktionen des Joint Allocation Office (JAO) vergeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Statnett

 **Tennet**
Taking power further

 **SVENSKA
KRAFTNÄT**

 **PSE**

 **50hertz** **ENERGINET**

**Vorschlag der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für die regionale
Gestaltung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 31 der
Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September
2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger
Kapazität**

17. November 2017

Die Übertragungsnetzbetreiber innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion Hansa unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/1719, die am 17. Oktober 2016 in Kraft getreten ist, hat die Europäische Kommission ausführliche Vorschriften für die Vergabe langfristiger zonenübergreifender Kapazität festgelegt (nachfolgend bezeichnet als „**FCA-Verordnung**“).
- (2) Gemäß Artikel 31 der FCA-Verordnung sind die Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf "**ÜNB**" genannt) einer Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf "**CCR**" genannt), in der langfristige Übertragungsrechte bestehen (im weiteren Verlauf "**LTTR**" genannt), verpflichtet, gemeinsam einen Vorschlag zur regionalen Ausgestaltung der LTTR, die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der CCR ausgegeben werden sollen, zu erarbeiten.
- (3) Artikel 31 der FCA-Verordnung bildet die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag und definiert verschiedene spezifische Anforderungen, die der Vorschlag berücksichtigen sollte. Artikel 31 hat folgenden Inhalt:

„1. Langfristige zonenübergreifende Kapazität wird den Marktteilnehmern durch die Vergabepattform in Form von physikalischen Übertragungsrechten gemäß dem „UIOSI“-Grundsatz oder als FTR (Option) oder als FTR (Obligation) zugewiesen.“

„2. Alle ÜNB, die langfristige Übertragungsrechte ausgeben, bieten Marktteilnehmern über die zentrale Vergabepattform langfristige zonenübergreifende Kapazität für mindestens Jahres- und Monatszeitzbereiche an. Alle ÜNB in jeder Kapazitätsberechnungsregion können gemeinsam vorschlagen, langfristige gebotszonenübergreifende Kapazität für zusätzliche Zeitzbereiche anzubieten.“

„3. Spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeiten die ÜNB in jeder Kapazitätsberechnungsregion, in der langfristige Übertragungsrechte bestehen, gemeinsam einen Vorschlag zur regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte, die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion ausgegeben werden sollen.

Spätestens sechs Monate nach den abgestimmten Entscheidungen der Regulierungsbehörden der Gebotszonengrenze zur Einführung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 30 Absatz 2 erarbeiten die ÜNB der betroffenen Kapazitätsberechnungsregion gemeinsam einen Vorschlag zur regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte, die an jeder Gebotszonengrenze innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion ausgegeben werden sollen.

Die Regulierungsbehörden von Mitgliedsstaaten, in denen die aktuelle regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte Teil einer grenzüberschreitenden Redispatch-Regelung zwischen ÜNB ist, durch die sichergestellt werden soll, dass der Betrieb innerhalb der Betriebssicherheitsgrenzwerte bleibt, können beschließen, langfristige physikalische Übertragungsrechte an ihren Gebotszonengrenzen beizubehalten.“

"4. Die Vorschläge gemäß Absatz 3 enthalten einen Einführungszeitplan und mindestens die Beschreibung der folgenden in den Vergabevorschriften festgelegten Elemente:

 - (a) Art der langfristigen Übertragungsrechte;*
 - (b) Zeitzbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität;*
 - (c) Produktart (Grundlast, Spitzenlast, Schwachlast);*

(d) abgedeckte Gebotszonengrenzen."

„5. Die Vorschläge sind Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 6. Bei der Ausgabe der angebotenen langfristigen Übertragungsrechte trägt jeder ÜNB dem Ergebnis der Konsultation gebührend Rechnung."

„6. Die parallele Vergabe von physikalischen Übertragungsrechten und FTR (Option) an der gleichen Gebotszonengrenze ist nicht zulässig. Die parallele Vergabe von physikalischen Übertragungsrechten und FTR (Obligation) an der gleichen Gebotszonengrenze ist nicht zulässig.“

- (4) Dieses Dokument ist ein gemeinsamer Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa im Sinne des Beschlusses Nr. 06/2016 der Agentur vom 17. November 2016 gemäß Artikel 15 (1) der Verordnung (EU) 2017/1222 der Kommission.
- (5) Der Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa für die regionale Ausgestaltung von LTTR (im weiteren Verlauf "**LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa**" genannt) berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der FCA-Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf „**Verordnung (EG) Nr. 714/2009**“ genannt). Das Ziel der FCA-Verordnung besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe langfristiger Kapazität in den langfristigen Kapazitätsmärkten, und die Verordnung definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg.
- (6) Die zu erwartenden Auswirkungen des LTTR-Vorschlags der ÜNB der CCR Hansa auf die Ziele der FCA-Verordnung müssen gemäß Artikel 4 (8) der FCA-Verordnung beschrieben werden und werden nachfolgend vorgestellt.
- (7) Der LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa unterstützt allgemein das Erreichen der Zielsetzungen gemäß Artikel 3 der FCA-Verordnung, ohne diese zu behindern. Der LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa dient insbesondere der Zielsetzung der Förderung des effektiven zonenübergreifenden Handels mit langfristigen zonenübergreifenden Hedging-Möglichkeiten für Marktteilnehmer und trägt dem Erfordernis einer fairen und geregelten langfristigen Kapazitätsvergabe und geregelten Preisbildung Rechnung, indem er eindeutig die langfristigen Übertragungsrechte, die über die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa hinweg angeboten werden können, bezeichnet und somit den Marktteilnehmern eine Reihe von Optionen für zonenübergreifende Hedging-Möglichkeiten bietet.
- (8) Der LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa listet eindeutig alle langfristigen Übertragungsrechte auf, die über die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa hinweg angeboten werden können, und beschreibt die Implementierung der Produkte, was die Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen zur langfristigen Kapazitätsvergabe gewährleistet und verbessert.
- (9) Der LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa stellt eine faire und gleichberechtigte Behandlung der ÜNB, der Agentur, der NRA und der Marktteilnehmer sicher und bietet einen gleichberechtigten Zugang zu langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität, indem er die Anwendung harmonisierter Vergabevorschriften (im weiteren Verlauf "**HAR**" genannt), der zentralen Vergabepattform (im weiteren Verlauf "**SAP**" genannt) und eine Beschreibung der langfristigen Produkte im Hinblick auf Form, Zeitrahmen und Art vorsieht.

- (10) Zusammenfassend fördert der LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa die allgemeinen Zielsetzungen der FCA-Verordnung zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

LEGEN ALLEN NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN INNERHALB DER CCR HANSA DEN FOLGENDEN VORSCHLAG FÜR DIE REGIONALE AUSGESTALTUNG LANGFRISTIGER ÜBERTRAGUNGSRECHTE VOR:

Artikel 1 - Gegenstand und Anwendungsbereich

Die in diesem LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa beschriebenen Regelungen entsprechen Artikel 31 der FCA-Verordnung.

Artikel 2 - Definitionen und Interpretation

1. Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke des LTTR-Vorschlags der ÜNB der CCR Hansa die Bedeutung der in Artikel 2 der FCA-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 enthaltenen Definitionen.
2. Die in diesem Vorschlag verwendeten Begriffe haben die Bedeutung gemäß den Definitionen der aktuellen genehmigten Version der HAR.
3. Zusätzlich gelten folgende Definitionen:
 - a) „Grundlastprodukte“ bedeutet, dass ein fester MW-Wert für alle Stunden aller relevanten Tage des Zeitraums vorbehaltlich angekündigter Reduzierungszeiträume zugewiesen wird.
4. Darüber hinaus gilt in diesem LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - a) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
 - b) Die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation des LTTR-Vorschlags der ÜNB der CCR Hansa;
 - c) Verweise auf einen „Artikel“ oder „Anhang“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in diesem LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa; und
 - d) Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

1. Der LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa zielt auf eine harmonisierte und einfache Ausgestaltung der LTTR in der CCR Hansa und soll so die Umsetzung der Zielsetzungen gemäß Artikel 3 der FCA-Verordnung befördern.
2. Die Menge der zonenübergreifenden Kapazität, die an jeder Gebotszonengrenze angeboten werden soll, ist gemäß der Methode zur Berechnung langfristiger Kapazität im Sinne von Artikel 10 der FCA-Verordnung und gemäß der Methode zur Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität im Sinne von Artikel 16 der FCA-Verordnung festzulegen, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Methoden genehmigt und eingeführt worden sind.
3. Für jede Gebotszonengrenze der CCR Hansa, an der LTTR bestehen, ist die nach der FCA-Verordnung eingerichtete SAP für das Anbieten langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazitäten gegenüber den Marktteilnehmern entsprechend den in den HAR definierten Vergabevorschriften zu verwenden.

Artikel 4 - Abgedeckte Gebotszonengrenzen

1. Die von dem LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa abgedeckten Gebotszonengrenzen umfassen sämtliche Grenzen zwischen zwei Gebotszonen, die Teil der CCR-Hansa nach dem ACER-Beschluss Nr. 06/2016 vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4.3 sind.
2. Der LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa gilt nicht für Gebotszonengrenzen, für die die zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 30 (1) der FCA-Verordnung koordinierte Beschlüsse über die Nichtvergabe von LTTR gefasst haben.
3. Die von diesem LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa abgedeckten Gebotszonengrenzen sind in Anhang 1 angegeben.
4. Im Fall der Einführung neuer Gebotszonengrenzen oder der Aufhebung von Gebotszonengrenzen innerhalb der CCR Hansa, an denen LTTR vergeben werden, ist der LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa im Sinne von Artikel 4 (12) der FCA-Verordnung entsprechend zu ändern.

Artikel 5 - Art der langfristigen Übertragungsrechte

1. Gemäß Artikel 31(1) und 31(6) der FCA-Verordnung müssen LTTR den Marktteilnehmern in Form physikalischer Übertragungsrechte (PTR) gemäß dem UIOSI-Prinzip oder in Form von finanziellen Übertragungsrechten-Optionen und/oder finanziellen Übertragungsrechten-Obligationen angeboten werden.
2. Die Definition der Produktarten nach Paragraph 1 folgt den Definitionen und Bestimmungen der HAR.
3. Welche Arten von LTTR an den einzelnen, von diesem LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa abgedeckten Gebotszonengrenzen vergeben werden, ist in Anhang 1 definiert.

Artikel 6 - Zeitrahmen für die langfristige Kapazitätsvergabe

1. LTTR müssen mindestens als langfristige Kapazität für die Zeitbereiche Monat und Jahr gemäß Artikel 31(2) der FCA-Verordnung ausgegeben werden.
2. Zusätzliche Zeitbereiche über die Zeitbereiche Monat und Jahr hinaus wie in Paragraph 1 dieses Artikels beschrieben, können nach Genehmigung durch die relevanten NRA ausgegeben werden.

Artikel 7 - Form der Produkte

1. LTTR sind in Form von Grundlastprodukten mit einer festgelegten Menge an MW über den Produktzeitraum zu vergeben.
2. Zusätzliche Produkte über die Grundlastprodukte hinaus wie in Paragraph 1 dieses Artikels beschrieben, können nach Genehmigung durch die relevanten NRA ausgegeben werden.

3. Die Produktform kann Reduzierungsphasen beinhalten, d. h. konkrete Kalendertage und/oder Stunden innerhalb des Produktzeitraums, an bzw. in denen gebotszonenübergreifende Kapazität mit reduzierter MW-Menge angeboten wird.

Artikel 8 - Implementierung

Der LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa ist spätestens zur nächsten jährlichen Auktion nach Genehmigung gemäß dem durch die SAP koordinierten und veröffentlichten Auktionskalender an den Gebotszonengrenzen, an denen LTTR ausgegeben werden, zu implementieren.

Artikel 9 - Sprache

Die Referenzsprache für diesen LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa ist Englisch. Sofern die ÜNB diesen LTTR-Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, muss der betreffende ÜNB im Fall von Widersprüchen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 4(13) der FCA-Verordnung veröffentlichten englischen Version und einer Version in einer anderen Sprache den zuständigen NRA entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des LTTR-Vorschlags der ÜNB der CCR Hansa vorlegen.

Anhang 1

Liste der Gebotszonengrenzen, an denen die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte gilt

| Gebotszonengrenze der CCR Hansa | | Arten von LTTR | Zeitraumen | Produkt |
|---------------------------------|---------------------------------|----------------|------------------------|-----------|
| Dänemark (DK1) | - Deutschland/Luxemburg (DE/LU) | FTR - Optionen | Jährlich und Monatlich | Grundlast |
| Dänemark (DK2) | - Deutschland/Luxemburg (DE/LU) | FTR - Optionen | Jährlich und Monatlich | Grundlast |